

**Gemeinsam stark
für Kinder und Jugendliche!**
Fachtagung am 05.10.2011 in Hofheim

Schnittstelle SGB II und SGB VIII – Wohin gehört die Jugendberufshilfe?

Diana Eschelbach

- **Grundsicherung für Arbeitsuchende
(SGB II)**

Fokus auf Eingliederung in Arbeit

SGB II: Grundsätze

- Ziel: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Erwerbstätigkeit bringen
- Grundsatz: Fördern und Fordern
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit = „Kann-Leistungen“
- Verweis auf SGB III
- Keine Öffnungs- und Härtefallklauseln
- Ausschreibungsnotwendigkeit

SGB II: U-25

Besondere Regelungen für junge Menschen:

- Unverzögliche Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit (§ 3 Abs. 2 SGB II)
- Auszugsverbot (§ 22 Abs. 5 SGB II)
- Verschärfte Sanktionierung („Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen“, § 31a Abs. 2 SGB II)

SGB II: Leistungen

- Eingliederung in Arbeit
 - Vermittlung
(§ 3 Abs. 2 SGB II)
 - nach SGB III
- ganzheitliche und umfassende Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit
(§ 16a SGB II)
 - psychosoziale Betreuung
 - Suchtberatung

SGB II: Schwierigkeiten für benachteiligte junge Menschen

- Bedarf benachteiligter junger Menschen geht über die rein berufliche Integration hinaus
- Fördersystem komplex und unüberschaubar
- oft nur kurzfristige Unterstützung
- häufig keine pädagogischen Fachkräfte bei den Grundsicherungsträgern

■ **Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)**

Benachteiligte junge Menschen und ihre Familien im Blick

SGB VIII: Grundsätze

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

...

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“

(§ 1 SGB VIII)

SGB VIII: Leistungen für Jugendliche und junge Volljährige

- Förderung junger Menschen
 - Jugendarbeit, § 11 SGB VIII
 - Jugendsozialarbeit, § 13 SGB VIII

- Individuelle Hilfen, §§ 27 ff SGB VIII
 - Hilfe zur Erziehung, §§ 27 – 35 SGB VIII
 - Hilfe für junge Volljährige, § 41 SGB VIII
 - Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung, § 35a SGB VIII

Jugendberufshilfe

- wichtigster Teilbereich der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII
- umfasst vielfältige sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der beruflichen Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt
- Übergangssystem heute weitgehend über SGB II/SGB III organisiert und finanziert
- **Problem:** nebeneinander verschiedener Maßnahmen und Förderprogramme mit unsicherer bzw. kurzfristiger Finanzierung

Schnittstellenproblematik

SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende),

SGB III (Arbeitsförderung) und

SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

enthalten Regelungen zur (beruflichen) Integration junger Menschen

- „Bermudadreieck“
- kaum systematische Kooperation trotz Gebot der Zusammenarbeit:
§§ 18 ff. SGB II, § 13 Abs. 4 SGB VIII, § 81 SGB VIII

Rangverhältnis

Vorrang-Nachrang-Prinzip

§ 10 SGB VIII

- SGB VIII grundsätzlich vorrangig gegenüber Grundsicherung
- SGB VIII nachrangig gegenüber Vermittlung (§ 3 Abs. 2 SGB II)
- SGB VIII nachrangig gegenüber Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 bis 16g SGB II)

Doppelter Nachrang der Jugendsozialarbeit

- § 13 Abs. 2 SGB VIII
 - *„Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, ...“*

Örtliche Zuständigkeit

Eingliederung in Arbeit nach SGB II

- Erwerbsfähige
Leistungsberechtigte:
jeweiliger eigener
gewöhnlicher Aufenthalt

Jugendberufshilfe nach SGB VIII

- Jugendliche:
gewöhnlicher Aufenthalt
der Eltern (§ 86 SGB VIII)
- junge Volljährige: letzter
eigener gewöhnlicher
Aufenthalt vor Beginn der
Leistung (§ 86a
SGB VIII) → Umzug
unbeachtlich

Wohin gehört die Jugendberufshilfe?

Großteil der jungen Menschen:

- können adäquate Unterstützung durch Maßnahmen nach SGB II erfahren

besonders sozial oder individuell benachteiligte junge Menschen:

- brauchen spezielle, ganzheitliche Angebote, die eine soziale Integration ermöglichen

→ Umkehr des Vorrang-Nachrang-Prinzips für integrationsgefährdete junge Menschen

Positionspapier

**Ausgrenzungsprozessen entgegenreten -
Neujustierung von Hilfen für Jugendliche und junge
Erwachsene**

